

Markt Schierling
Landkreis Regensburg

Der Markt Schierling erlässt aufgrund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) und auf Grund des Beschlusses des Marktgemeinderates Schierling vom 27. Juni 2023 folgende

Satzung **über die Obdachlosenunterbringung im Markt Schierling** **(Obdachlosenunterbringungssatzung)**

I. Allgemeines

§ 1 Widmung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die gemeindlichen Obdachlosenunterkünfte sind eine öffentliche Einrichtung zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen.
- (2) Gemeindliche Obdachlosenunterkünfte sind die gemeindeeigenen Unterkünfte sowie die für die Unterkunftszwecke angemieteten Wohnungen und Zimmer.
- (3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist:
 1. Wer ohne Unterkunft ist und sich unter Aufbietung aller eigener Kräfte oder mit Unterstützung von anderer Seite, insbesondere Angehörigen, keinen neuen Wohnraum beschaffen kann.
 2. Wem der Verlust seiner Unterkunft unmittelbar droht.
 3. Wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist.
- (4) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht:
 1. Wer freiwillig ohne Unterkunft ist.
 2. Wer in einem anderen Staat eine Unterkunft besitzt oder gemeldet ist.
 3. Wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.
- (5) Der Markt Schierling kann über den in Abs. 3 aufgeführten Rahmen hinaus in besonderen Notfällen Obdachlosenunterkünfte zuweisen, wenn es die vorhandenen Möglichkeiten erlauben.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Durch den Betrieb der Obdachlosenunterkünfte verfolgt der Markt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Sozialhilfe.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Markt Schierling erhält keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Obdachlosenunterkünfte. Der Markt Schierling erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Obdachlosenunterkünfte nicht mehr als seine eingebrachten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Durch Zuweisung und Bezug der Obdachlosenunterkünfte wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht.
- (2) Die Benutzung einer Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig nach den Bestimmungen der Gebührensatzung.

II. Benutzung der Unterkünfte

§ 4 Reinhaltung, Schadensersatz

- (1) Die Unterkünfte dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Unterkünfte und Wohnanlagen sind schonend zu behandeln und von Unrat freizuhalten.
- (2) Bei schuldhaften Verstößen gegen Absatz 1 hat der Schädiger den Schaden selbst zu beheben oder Schadensersatz zu leisten.
- (3) Wird nach dem Bezug der Obdachlosenunterkunft Ungeziefer festgestellt, so sind Hausrat und Unterkunft zu entseuchen.

§ 5 Auskunftspflicht

- (1) Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte und Personen, die dort untergebracht werden wollen, haben den Beauftragten des Marktes Schierling auf Verlangen, Auskünfte über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen, insbesondere ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen. Dies soll die Prüfung ermöglichen, ob eine Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft notwendig ist oder ob nicht vielmehr dem Betroffenen zuzumuten ist, sich auf dem freien Wohnungsmarkt eine Unterkunft zu besorgen.
- (2) Die Benutzer haben des Weiteren die Pflicht, dem Markt Schierling Auskunft über die Bemühungen am freien Wohnungsmarkt zu erteilen und dies bis spätestens zum Ende jedes Kalendermonats nachzuweisen.

§ 6 Zutritt von Beauftragten der Stadt

- (1) Den Beauftragten des Marktes Schierling ist das Betreten sämtlicher Räume der Unterkunft nach Voranmeldung zu verkehrsüblicher Tageszeit zu gestatten. In Fällen dringender Gefahr ist ihnen das Betreten der Räume ohne Voranmeldung zu jeder Tages- und Nachtzeit zu ermöglichen.
- (2) Bei Abwesenheit der Bewohner kann in dringenden Fällen die Wohnung von den Beauftragten des Marktes Schierling betreten werden.

§ 7 Beherbergung

Die dauernde Beherbergung von Personen, insbesondere von Pflegekindern, ohne Genehmigung des Marktes Schierling ist nicht erlaubt.

§ 8 Abstellen von Fahrzeugen

Fahrzeuge aller Art sind in den hierfür bestimmten Plätzen abzustellen. Nicht mehr betriebsbereite Fahrzeuge sind vom Halter zu entfernen. Es ist untersagt Kraftfahrzeuge auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Grünflächen und Stellplätzen instand zu setzen oder zu reinigen,

§ 9 Erlaubnispflicht

- (1) Die schriftliche Erlaubnis ist nötig zur:
 1. Vornahme baulicher Maßnahmen und Änderungen in und an den Unterkünften und zur Errichtung von Nebengebäuden oder sonstigen Bauwerken.
 2. Ausübung eines Gewerbes in den Unterkünften.
 3. Anbringung von Antennen außerhalb der Unterkünfte.
 4. Aufstellung anderer als stadteigenen Öfen und Herde.
 5. Installation von Elektrogeräten, die die vorhandenen Elektroleitungen übermäßig beanspruchen.
- (2) Tiere jeglicher Art dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis gehalten werden. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn andere Bewohner empfindlich gestört werden.

§ 10 Aufgabe der Unterkunft, Zurücknahme der Zuweisung, Beschränkung auf den Mindestbedarf

- (1) Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte haben sich um eine Mietwohnung zu bemühen. Nachweise (z. B. E-Mails) hierüber sind wöchentlich dem Markt Schierling unaufgefordert vorzulegen. Zusätzlich ist beim Landratsamt Regensburg ein Wohnberechtigungsschein zu beantragen. Auch hierüber ist dem Markt Schierling ein Nachweis vorzulegen.

- (2) Die Bewohner können die Unterkunft nach vorheriger Meldung beim Verwalter jederzeit aufgeben.
- (3) Der Markt Schierling kann die Zuweisung der Unterkunft zurücknehmen und die Unterkunft zwangsweise räumen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn:

- a) die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgte,
 - b) die Unterkunft länger als einen Monat nicht oder zu anderen als zu Wohnzwecken in Anspruch genommen wird,
 - c) keine Obdachlosigkeit mehr besteht,
 - d) die Anmietung einer Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zugemutet werden kann,
 - e) die Nachweise über die Wohnungssuche (Abs. 1 Sätze 1 und 2) bzw. Nachweis über Wohnberechtigungsschein (Abs. 1 Sätze 3 und 4) nicht vorgelegt werden,
 - f) wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen wird,
 - g) der Hausfrieden nachhaltig gestört oder die Unterkunft übermäßig abgenützt, beschädigt oder nicht sauber gehalten wird,
 - h) der Markt Schierling vor der Notwendigkeit steht, Wohnanlagen aufzulösen,
 - i) die Bewohner mit den Wohngebühren mehr als 2 Monate im Rückstand sind.
- (4) Zur Unterbringung von anderen Obdachlosen können die Eingewiesenen auf den notwendigen Mindestbedarf beschränkt werden. Dies gilt insbesondere für solche Untergebrachte, die mit der Zahlung von Wohngebühren länger als 2 Monate im Rückstand sind.

§ 11 Auflagen beim Verlassen der Unterkünfte

Die Bewohner haben die Unterkünfte in sauberem Zustand zurückzugeben und auf Verlangen des Marktes Schierling den früheren Zustand wiederherzustellen. Kommen die Bewohner dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann der Markt Schierling auf Kosten der bisherigen Bewohner die Unterkünfte reinigen bzw. den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Dies gilt ebenfalls für Schäden, welche bei der Räumung festgestellt wurden und auf Kosten der Bewohner zu beseitigen sind. Ehegatten und Familienmitglieder unter 18 Jahre haften hierbei als Gesamtschuldner.

§ 12 Hausordnung

Der Markt Schierling kann für einzelne Wohnanlagen und Unterkünfte zu dieser Satzung eine Hausordnung erlassen, die von den Bewohnern zu beachten ist.

III. Sonstiges

§ 13 Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen diese Satzung, die Hausordnung und die Anordnungen der Beauftragten des Marktes Schierling können geahndet werden:

- mit Verwarnung,
- mit Entfernung aus der Unterkunft.

Verwarnt kann auch werden, wer seine Aufsichtspflicht gegenüber Personen verletzt, die den Vorschriften dieser Satzung, der Hausordnung sowie den Anordnungen der Beauftragten des Marktes Schierling zuwiderhandeln. Im Wiederholungsfalle kann die Entfernung aus der Unterkunft erfolgen.

§ 14 Gebührenpflicht

Die Bewohner haben beim Verlassen der Unterkünfte ihre gesamte Habe mitzunehmen. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden auf Kosten der Bewohner als Abfall beseitigt. Werden zurückgelassene Gegenstände nicht innerhalb einer gesetzten Frist abgeholt oder ist die Adresse des Eigentümers unbekannt, so können sie freihändig verkauft werden. Der Erlös abzüglich der Verwaltungskosten wird dem Eigentümer ausbezahlt; ist der Eigentümer nicht feststellbar, so fällt der Erlös ein Jahr nach dem Verkauf dem Markt Schierling zu.

§ 15 Beschwerde

Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte können sich unbeschadet der gesetzlichen Rechtsbehelfe bei den Beauftragten des Marktes Schierling beschweren.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen § 9 Abs. 2 Tiere ohne schriftliche Erlaubnis hält.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schierling, 29. Juni 2023

MARKT SCHIERLING


Kiendl
Erster Bürgermeister